

Düsseldorf, den 16. März 2007  
Unser Aktenzeichen: 8. 1. 4 – 200/07 - F.

**Gemeinsame Stellungnahme**  
zum  
**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**  
**(LMG NRW)**  
– **12. Rundfunkänderungsgesetz** –  
**Landtagsdrucksache 14/3447**

**I. Vorbemerkung**

Unsere Stellungnahme, die wir ausnahmsweise und auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn Vorsitzenden des Hauptausschusses gemeinsam abgeben, bezieht sich im wesentlichen auf die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen für den

**Bürgerfunk im lokalen Hörfunk (II).**

Außerdem bitten wir darum, bei dem Zeitpunkt des

**In-Kraft-Tretens des 12. Rundfunkänderungsgesetzes zu differenzieren (III).**

Ergänzend und soweit erforderlich antworten wir auf

**einzelne Fragen des von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen entwickelten Fragenkatalogs (IV).**

**II. Bürgerfunk**

**1. Zeck des Bürgerfunks – § 72 Abs. 1 neu**

Wir bitten darum,

nach den Worten „insbesondere von Schülerinnen und Schülern“  
die Worte „*sowie Jugendlichen*“ einzufügen.

Diese Vorschrift lautet dann so:

„(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.“

Es gibt viele Jugendgruppen, unter anderem aus den verschiedensten Bereichen der beiden großen christlichen Kirchen, die sich im Bürgerfunk gut und erfolgreich engagieren. Es handelt sich für diese jungen Menschen, ebenso für die Mitglieder von Jugendgruppen der verschiedensten Organisationen und Parteien, um eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Diese führt oftmals zur Übernahme von Ehrenämtern in den Kirchen, anderen Organisationen und Verei-



nen sowie in der Gesellschaft. Das Landesmediengesetz NRW sollte dieses Engagement fördern und nicht einseitig nur Schülerinnen und Schüler – oft vielleicht sogar in demselben Alter wie die in Jugendgruppen organisierten Jugendlichen – besonders fördern. Jedenfalls spricht kein Ausschlussgrund gegen eine besondere Förderung der Medienkompetenz aller junger Menschen in Nordrhein-Westfalen.

## 2. Qualifizierung der Bürgerfunkgruppen – § 72 Abs. 2 neu

Die mit Inkrafttreten des 12. Änderungsgesetzes von den Bürgerfunkgruppen zusätzlich verlangte Voraussetzung der geeigneten Qualifizierung der Mitglieder von Bürgerfunkgruppen wird begrüßt. Damit wird es u. a. die Aufgabe der LfM NRW sein, die Voraussetzungen zu benennen, um dieses Merkmal mit Leben zu füllen.

Anzumerken bleibt, dass der Bürgerfunk in den letzten Jahren aus eigenem Interesse erhebliche Anstrengungen unternommen hat, seine Sendungen zu verbessern, z. B. durch Gründung eines Arbeitskreises „Qualitätsoffensive“.

## 3. Ausstrahlungsdauer und Zeiten des Bürgerfunks – § 72 Abs. 4 und Abs. 5 neu

### a) Dauer des Bürgerfunks – § 72 Abs. 4

Adressaten dieser Bestimmung einer täglichen gesetzlichen Höchstdauer der Ausstrahlung von Bürgerfunkbeiträgen von 60 Minuten sind die Veranstaltergemeinschaften und die Bürgerfunkgruppen. Die Norm lässt offen, welche Mindest- und/oder Höchstdauer ein Bürgerfunkbeitrags haben sollte. Ob der Landesgesetzgeber eine entsprechende Regelung treffen will, muss ihm überlassen bleiben.

### b) Ausstrahlungszeiten des Bürgerfunks – § 72 Abs. 5 neu

Wir fordern dringend,

1. in Satz 1 die Worte „landesweit einheitlich“ zu streichen,
2. in Satz 1 die Worte „werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr“ zu streichen und durch die Worte „*in der Regel ab 19 Uhr, spätestens ab 20 Uhr*“ zu ersetzen,
3. Satz 2 zu streichen und Satz 3 entsprechend anzupassen,
4. in Satz 3 nach dem Wort „Schulprojekte“ die Worte „*oder aus anderen wichtigen Gründen*“ einzufügen.

Diese Vorschrift lautet dann so:

„(5) Der Bürgerfunk soll ~~landesweit einheitlich~~ im Programm-  
schema der lokalen Hörfunkprogramme ~~werktags in der Zeit~~  
~~zwischen 21 Uhr und 22 Uhr~~ in der Regel ab 19 Uhr, spätestens  
ab 20 Uhr verbreitet werden. ~~An Sonntagen und gesetzlichen~~  
~~Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr~~  
~~und 21 Uhr verbreitet werden.~~ Abweichend von dieser Regelun-  
gen können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schul-

projekte oder aus anderen wichtigen Gründen im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

Die Verschiebung des Bürgerfunks auf die werktägliche Zeit nach 21 Uhr führt dazu, dass der Bürgerfunk nur sehr wenige Hörerinnen und Hörer in den 46 bzw. bald 47 Verbreitungsgebieten in Nordrhein-Westfalen erreichen wird.

Damit wird der Bürgerfunk nicht mehr seiner in § 72 Abs. 1 gesetzlich bestimmten Aufgabe gerecht, „zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen“ (siehe oben Nr. II. 1.)

Zur Verdeutlichung werden die von der RMS – Radio Marketing Service GmbH & Co. KG, Hamburg im Internet veröffentlichten und mit einem Copyright versehenen neuesten Zahlen der Medienanalyse

#### MA 2007 Radio I

genannt. Die Erhebungen dazu erfolgten gemäß telefonischer Auskunft dieses auf dem Gebiet der Medienanalysen deutschlandweit anerkannten Unternehmens durch Befragungen im Frühjahr und im Herbst 2006. Nachfolgend wird ein Auszug aus der Erfassung der Zahl der Radiohörerinnen und -hörer in den Abend- und Nachtstunden von radio NRW und damit bei fast allen Privatradios in Nordrhein-Westfalen wiedergegeben. Dabei muss leider vernachlässigt werden, dass zwar sehr viele, jedoch nicht alle privaten Lokalradiostationen in Nordrhein-Westfalen in den Abend- und Nachtstunden das Rahmenprogramm, produziert von der radio NRW GmbH, Oberhausen, übernehmen und ausstrahlen.

Hörer/-innen pro Tag	radio NRW MA 2007	MA 2006
18.00 – 19.00 Uhr	749.000	689.000
19.00 – 20.00 Uhr	568.000	553.000
20.00 – 21.00 Uhr	336.000	261.000
21.00 – 22.00 Uhr	213.000	185.000
22.00 – 23.00 Uhr	162.000	188.000
23.00 – 24.00 Uhr	74.000	146.000

Diese Aufstellung bedarf eigentlich keiner weiteren Erläuterung. Die Zahl der Hörerinnen und Hörer der Rahmenprogrammanbieterin radio NRW GmbH liegt damit in der Stunde ab 21.00 Uhr um 62,5 v. H. unter der Zahl der Hörerinnen und Hörer der Sendungen in der Stunde ab 19.00 Uhr und ist um 36,6 v. H. geringer als die Hörerzahl ab 20.00 Uhr. Ab 21.00 Uhr erfolgt eine weitere gravierende Reduzierung der Hörerzahl.

Die im Jahr 2005 erschienene ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation belegt ein erklärbares Phänomen der Radionutzung während des Tagesverlaufs. Zwischen 17.30 Uhr und 18.00 Uhr erfolgt mit dem Einsetzen des Fernseh-Vorabendprogramms ein erster Knick der Zahl der Radionutzerinnen und -nutzer. Ein zweiter Rückgang der Hörerzahl erfolgt um 19.00 Uhr mit Beginn der Heute-Nachrichtensendung. Spätestens ab 20.00 Uhr mit Beginn der Tagesschau spricht man von der Fernseh-Primetime. Zu dieser Zeit verliert auch der öffentlich-rechtliche Hörfunk immens an Akzeptanz.

**Im privaten lokalen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen kann und darf daher ein Rückgang der Hörerzahlen in den Abendstunden nicht der Ausstrahlung des Bürgerfunks angelastet werden.**

Der Bürgerfunk sollte keinesfalls in die hörschwachen Zeiten des privaten Lokalrundfunks in NRW abgedrängt werden. Das wird nicht dem hohen Einsatz vieler quantitativ hohen und qualitativ guten kirchlichen und weiteren Bürgerfunkgruppen gerecht. Auch wird darunter die qualifizierte Arbeit der kirchlichen und vieler anderer guter Bürgerfunkgruppen leiden.

Auch die plural zusammengesetzte, aus 25 Mitgliedern, davon zwei MdL, bestehende Medienkommission der LfM NRW hat im Rahmen ihrer Sitzung am 23. 6. 2006 über die Zukunft des Bürgerfunks in Nordrhein-Westfalen beraten. Um den Bürgerfunk zukunftsfähig zu gestalten, stellt die Medienkommission u. a. fest:

**„Zur Umsetzung des Funktionsauftrags benötigt der Bürgerfunk hörerrelevante Sendezeiten.“**

(Fundstelle: Medienkompetenzbericht 2006 der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Januar 2007, Seite: 27).

Der Bürgerfunk muss nicht landesweit einheitlich ausgestrahlt werden. Gründe dafür sind nicht ersichtlich und fehlen demzufolge in der Landtagsdrucksache 14/3447.

Zur Begründung der Einfügung der Worte „oder aus anderen wichtigen Gründen“ in Satz 3 sei genannt, dass es den Veranstaltergemeinschaften überlassen bleiben sollte, von dem gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Gebrauch machen zu können. Nur auf der örtlichen Ebene des Verbreitungsgebietes ist im Einzelfall feststellbar, ob eine Ausweitung des Bürgerfunks notwendig ist. Der Landesgesetzgeber sollte diese Möglichkeit eröffnen, zumal er die LfM NRW gesetzlich ermächtigt wird, das nähere durch Satzung zu regeln.

#### **4. redaktioneller Inhalt und Sprache – § 73 Abs. 1 Satz 2 neu**

Es bietet sich an, nach dem Wort „sind“ die Worte „*in der Regel*“ einzufügen. Auch sollte überdacht werden, diese Vorschrift nicht als zwingende Regelung, sondern insgesamt als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Daraus folgt, dass Bürgerfunkbeiträge in der Regel in deutscher Sprache gestaltet und nur in Ausnahmefällen in einer Fremdsprache verfasst werden sollen.

#### **5. Förderung des Bürgerfunks durch die LfM NRW – § 82 Abs. 2 neu**

Wir bitten darum,  
nach dem Wort „Medienkompetenz“  
die Worte „*von Jugendlichen und*“ einzufügen.

Diese Vorschrift lautet dann so:

„Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz von Jugendlichen und durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen.“

Zu Begründung unseres Wunsches verweisen wir auf die obigen Ausführungen im Abschnitt II. 1.

Anzumerken gilt, dass Radiowerkstätten in kirchlicher Trägerschaft seit Gründung der ersten Veranstaltergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen sog. Jugendredaktionen unterhalten, um Jugendliche an den Hörfunk heranzuführen und zu kritischem Umgang vor allem mit den modernen digitalen Medien zu sensibilisieren. Auch werden in den Radiowerkstätten, die der katholischen Kirche nahe stehen, zeitweise 16- bis 24-stündige Schulseminare veranstaltet.

### **III. In-Kraft-Treten des 12. Rundfunkänderungsgesetzes – Artikel 2**

Wir regen an,

nicht das gesamte 12. Rundfunkänderungsgesetz unmittelbar nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft zu setzen, sondern zwischen verschiedenen Vorschriften zu differenzieren und Übergangsregelungen zu schaffen.

So sollten die nach bisherigem Recht geförderten Medienwerkstätten nicht alsbald nach der Verabschiedung des 12. Rundfunkänderungsgesetzes von der bisherigen Förderung abgeschnitten werden. Den Radiowerkstätten sollte aufgrund des bisherigen Vertrauens- und Bestandsschutzes ist eine ein- bis zwei-jährige Übergangsphase gewährt werden.

### **IV. Beantwortung einzelne Fragen des von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen entwickelten Fragenkatalogs**

#### **1. Fragen 2 bis 4 und 11 – Funktionsauftrag des Bürgerfunks**

Unseres Erachtens könnte über unsere obigen Ausführungen im Abschnitt II. 1. hinausgehend das Wort „lokalen“ gestrichen werden. Es reicht aus, wenn der Bürgerfunk das Informationsangebot des lokalen Hörfunks ergänzt. Welchen Programmgrundsätzen der lokale Hörfunk verpflichtet ist, regelt § 53 LMG NRW.

#### **2. Frage 5 – Fehlen von Übergangsregelungen**

Wir weisen auf unsere obigen Ausführungen zu III. hin.

#### **3. Frage 7 – Aufnahme von Bürgerfunksendungen in den lokalen Hörfunk, ausgestaltet als Sollvorschrift**

Wir gehen davon aus, dass die faktische Durchführung des Bürgerfunks durch das 12. Rundfunkänderungsgesetz nicht geändert wird. Das in der vorgesehenen Regelung des § 72 Abs. 4 (neu) formulierte gebundene Ermessen regelt unseres Erachtens lediglich, dass die Veranstaltergemeinschaften die Ausstrahlung von Bürgerfunkbeiträgen nur verweigern können und dürfen, wenn höherrangiges Recht, beispielsweise die Verfassung unseres Landes, das Grundgesetz oder die Menschenrechtscharta, durch den Beitrag verletzt wird.

**V. Schlussbemerkung**

Wir hoffen, dass zwischen den die Regierung tragenden Fraktionen keine Vereinbarung besteht oder auch keine nur stillschweigend getroffene Abrede getroffen worden ist, den vorliegenden Entwurf des 12. Gesetzes zur Änderung des LMG NRW nicht oder allenfalls nur marginal zu ändern.

*Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt*

*Kirchenrat Rolf Krebs*